

Modellflugfreunde Ebenheid e.V.

Bei uns brennt der Himmel

Vereinsatzung

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name:

§ 2 Sitz; Anschrift:

§ 3 Vereinsregister:

§ 4 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit

§ 5 Gewinne

§ 6 Vertretung; Geschäftsführung

Zweiter Teil: Vereinsvorschriften

§ 7 Satzung

§ 8 Vereinsordnung

Dritter Teil: Mitgliedschaft

§ 9 Mitglieder

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 11 Austritt

§ 12 Ausschluss

§ 13 Ausschlussbeschwerde

§ 14 Ehrenvorsitz

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Modellflugfreunde Ebenheid e.V.

Bei uns brennt der Himmel

Vierter Teil: Beiträge und Gebühren

§ 16 Beitrag; Aufnahmegebühr

§ 17 Beitrag

§ 18 Beitragshöhe; Fälligkeit;

§ 19 Beitragsfreistellung

§ 20 Ausschluss

§ 21 Dauer der Beitragspflicht

Fünfter Teil: Mitgliederversammlungen

§ 22 Einberufung

§ 23 Jahreshauptversammlung; Kassenprüfung

§ 24 Ladung; Beschlussfähigkeit

§ 25 Tagesordnung; Anträge

§ 26 Stimmberechtigung

§ 27 Abstimmungsart

§ 28 Mehrheit

§ 29 Versammlungsleitung

§ 30 Protokoll

Modellflugfreunde Ebenheid e.V.

Bei uns brennt der Himmel

Sechster Teil: Vorstandschaft

- § 31 Zusammensetzung
- § 32 Wahlalter
- § 33 Amtszeit
- § 34 Wahlverfahren
- § 35 Kommissarische Amtsverwaltung
- § 36 Konstruktives Misstrauensvotum
- § 37 Vertrauensfrage
- § 38 Vorstandssitzungen
- § 39 Vorstandsbeschlüsse
- § 40 Weisungsbefugnis

Siebter Teil: Ordnungsmaßnahmen und Haftungsausschluss

- § 41 Schiedsgericht
- § 42 Generalklausel
- § 43 Sofortmaßnahmen
- § 44 Haftungsausschluss

Achter Teil: Vereinsauflösung

- § 45 Zuständigkeit Verfahren
- § 46 Erste Auflösungsversammlung
- § 47 Zweite Auflösungsversammlung
- § 48 Liquidation
- § 49 Vereinsvermögen

Modellflugfreunde Ebenheid e.V.

Bei uns brennt der Himmel

Neunter Teil: Schlussbestimmungen

§ 50 Verabschiedung

§ 51 Inkrafttreten

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name:

I Der Verein heißt Modellflugfreunde Ebenheid e.V.

II Die Modellflugfreunde sind Mitglied im DMFV

§ 2 Sitz; Anschrift:

I Sitz des Vereins ist Freudenberg-Ebenheid

II Anschrift ist die des ersten Vorsitzenden.

§ 3 Vereinsregister:

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 4 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit

I Die Modellflugfreunde Ebenheid verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

II Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Modellsports, insbesondere des Modellfluges. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von sportlichen Übungen, Wettbewerben und Lehrgängen, sowie durch technische Ausbildung verwirklicht.

Modellflugfreunde Ebenheid e.V.

Bei uns brennt der Himmel

§ 5 Gewinne

I Die Modellflugfreunde Ebenheid sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Vertretung; Geschäftsführung

I Als Vorstand i. S. des § 26 BGB vertritt der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende jeder für sich allein den Luftsportverein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle in dringenden Fällen den ersten Vorsitzenden vertritt.

II Die Geschäfte des Vereins werden von der Vorstandschaft ehrenamtlich geführt.

III Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Modellflugfreunde Ebenheid e.V.

Bei uns brennt der Himmel

Zweiter Teil: Vereinsvorschriften

§ 7 Satzung

I In der Satzung sind folgende Sachgebiete geregelt:

1. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsführung, Verwendung von Einnahmen, Eintragung ins Vereinsregister, Mitgliedschaft in Sportverbänden,
2. Arten von Vereinsvorschriften, Kompetenzen und Verfahren bei deren Erlass,
3. Mitgliedschaft, insbesondere deren Erwerb und Beendigung sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten daraus,
4. Versammlungen und Sitzungen,
5. Vorstandschaft,
6. Ordnungsmaßnahmen,
7. Vereinsauflösung,
8. sonstige Sachgebiete, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

II Satzungsvorschriften werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erlassen. Sie sind für alle Mitglieder und Organe des Vereins verbindlich.

§ 8 Vereinsordnung

I Vorschriften, die nicht Satzungsvorschriften sind, gehören zur Vereinsordnung und sind für alle Mitglieder gültig.

II Sie werden von der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft durch Beschluss erlassen.

III Vorschriften, die durch die Mitgliederversammlung erlassen worden sind, können nur von der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.

Modellflugfreunde Ebenheid e.V.

Bei uns brennt der Himmel

Dritter Teil: Mitgliedschaft

§ 9 Mitglieder

I Der Verein führt folgende Mitglieder:

- aktive Mitglieder
- inaktive Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

II Aktives Mitglied kann jeder werden, bei dem anzunehmen ist, dass er nicht gegen Vereinsvorschriften verstoßen und die Sicherheit anderer, das Vereinsleben das Vereinsvermögen und das Ansehen, des Vereins nicht gefährden wird. Aktive Mitglieder müssen selbst Modelle fliegen.

III Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen will aber keine aktive fliegerische Betätigung im Verein ausübt.

Die fördernde Mitgliedschaft erstreckt sich ausdrücklich auf diesen Zweck, sie umfasst nicht die Rechte der aktiven Mitglieder.

IV. Inaktives Mitglied, kann ein Mitglied werden, der bisher aktives Mitglied oder Vereinsanwärter war, aber derzeit am Modellflugbetrieb nicht teilnehmen kann.

V Die Vorstandschaft ernennt verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen freigestellt.

VI Anträge auf Aufnahme sind dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Zwei vollstimmberechtigte Mitglieder müssen den Antrag durch Unterschrift unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft abschließend und ohne eine Begründung mitteilen zu müssen. Der Vollmitgliedschaft geht eine Vereinsanwartschaft von 2 Jahren voraus.

Am Ende der Anwartschaft und nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages beginnt die Mitgliedschaft. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Bei fördernden Mitgliedern beginnt die Mitgliedschaft nach Zahlung des Jahresbeitrages.

Modellflugfreunde Ebenheid e.V.

Bei uns brennt der Himmel

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, bzw. gilt als beendet am 30.12. des Jahres, in dem Austritt, Ausschluss oder Tod erfolgen.

§ 11 Austritt

I Der Austritt ist schriftlich zu erklären, bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmungsvermerk des gesetzlichen Vertreters.

II Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

§ 12 Ausschluss

I Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft bei Verletzung einer den Ausschluss androhenden Vereinsvorschrift, oder wenn ein Mitglied trotz Aufforderung zum wiederholten male gegen die Flugordnung verstoßen hat.

II Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Auszuschließenden mitzuteilen.

§ 13 Ausschlussbeschwerde

I Der Auszuschließende kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses und den Gründen schriftlich beim Verein Beschwerde einlegen.

II Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Wird die Beschwerde abgewiesen, so wird rückwirkend der Vorstandsbeschluss wirksam, als ob keine Beschwerde eingelegt worden wäre. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

III Für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden des Vorstandsbeschlusses und dem Ende der Mitgliedschaft bzw. der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Ausgeschlossene zum Betreten des Vereinsgeländes und zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen nicht berechtigt.

Modellflugfreunde Ebenheid e.V.

Bei uns brennt der Himmel

§ 14 Ehrenvorsitz

I Die Mitgliederversammlung kann einen ehemaligen ersten Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen.

II Ernennung und Wahl erfolgen auf Lebenszeit.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I Die Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung der Vereinsvorschriften und der darauf beruhenden Weisungen das Gelände und Material des Vereins zu benutzen, Ämter zu verwalten, die Mitgliederversammlungen zu besuchen und bei deren Entscheidungen mitzuwirken sowie an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

II Ein Wechsel zwischen fördernder und aktiver Mitgliedschaft (§9) ist ohne Antrag und ggf. ohne Aufnahmegebühr nicht möglich.

Modellflugfreunde Ebenheid e.V.

Bei uns brennt der Himmel

Vierter Teil: Beiträge und Gebühren

§ 16 Beitrag; Aufnahmegebühr

I Mitglieder sind grundsätzlich zur Beitrags- und Gebührenaahlung verpflichtet.

II Wer erstmals dem Verein beitrifft, zahlt eine Aufnahmegebühr.

§ 17 Beitrag

I Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Gebührenordnung festgeschrieben.

II Minderjährige Mitglieder sind dabei stimmberechtigt, wenn ihr gesetzlicher Vertreter ihnen schriftlich bzw. in der Versammlung mündlich die Entscheidung freigestellt oder sie zu einer bestimmten Entscheidung angewiesen hat.

§ 18 Beitragshöhe; Fälligkeit;

I Als erster Beitrag ist für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Jahresende der Jahresbeitrag zu bezahlen.

II Erster Beitrag und Aufnahmegebühr sind mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig, die weiteren Beiträge zum 01. Januar jeden Jahres.

§ 19 Beitragsfreistellung

I Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung, ihre Beiträge zu zahlen, befreit.

II Mitglieder, die innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung über eine Beitragserhöhung ihren Austritt erklärt haben, sind nur zur Zahlung der vor der Erhöhung geltenden Beiträge verpflichtet.

III In anderen besonderen Fällen kann der erste Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Kassenwart die Beiträge stunden, herabsetzen oder erlassen.

Modellflugfreunde Ebenheid e.V.

Bei uns brennt der Himmel

§ 20 Ausschluss

Die Vorstandschaft kann Mitglieder, die ihre Gebühren oder ihren Beitrag innerhalb vier Wochen trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nach Fälligkeit nicht bezahlt haben, aus dem Verein ausschließen.

§ 21 Dauer der Beitragspflicht

I Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluss erfolgen.

II Die Verpflichtung, rückständige und fällige Beiträge und Gebühren zu zahlen, bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

Modellflugfreunde Ebenheid e.V.

Bei uns brennt der Himmel

Fünfter Teil: Mitgliederversammlungen

§ 22 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält oder wenn 30 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangen.

§ 23 Jahreshauptversammlung; Kassenprüfung

I Einmal jährlich ist die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Diese Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Berichts der Kassenprüfer,
2. Wahl der Kassenprüfer,
3. turnusmäßige Entlastung und Wahl der Vorstandschaft

II Die Kassenprüfer kontrollieren die ordnungsgemäße Kassenführung. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht gleichzeitig der Vorstandschaft angehören. Ihre Wahl erfolgt entweder durch Akklamation oder auf Antrag nach den für die Wahl des ersten Vorsitzenden geltenden Bestimmungen. Beratung durch fachkundige Nichtmitglieder ist zulässig, soweit diese Beratung ehrenamtlich erfolgt.

§ 24 Ladung; Beschlussfähigkeit

I Alle Mitglieder sind von der Vorstandschaft spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bezeichnung von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung zu laden.

II Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Modellflugfreunde Ebenheid e.V.

Bei uns brennt der Himmel

§ 25 Tagesordnung; Anträge

I In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:

1. Anträge auf Änderung der Vereinssatzung, wenn sie in der Ladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind.

2. alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vorstandschaft eingegangen sind oder wenn die Vorstandschaft einer Behandlung zustimmt.

II Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und sind unverzüglich zu behandeln.

III Anträge nach Abs. I Ziffer 1 sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

IV Antragsberechtigt sind alle Mitglieder oder ihr gesetzlicher Vertreter.

V Die Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller namentlich bekannt und bei der Behandlung anwesend ist. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft.

§ 26 Stimmberechtigung

I Stimmberechtigt sind alle anwesenden aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

II Fördernde Mitglieder, inaktive Mitglieder und Vereinsanwärter haben kein Stimmrecht.

§ 27 Abstimmungsart

Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen außer in den satzungsmäßig bestimmten Fällen geheim, in allen anderen Angelegenheiten offen, es sei denn, die Mehrheit stimmt einem Antrag auf geheime Abstimmung zu.

Modellflugfreunde Ebenheid e.V.

Bei uns brennt der Himmel

§ 28 Mehrheit

I Beschlüsse werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe.

II Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorstandschaft.

§ 29 Versammlungsleitung

I Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein durch Akklamation bestimmtes volljähriges Vereinsmitglied.

II Bei Angelegenheiten, die einen der Versammlungsleiter im Sinne des Absatzes I oder andere Mitglieder der Vorstandschaft persönlich betreffen, insbesondere bei deren Entlastung und Wahl, wird durch Akklamation ein volljähriges Vereinsmitglied bestimmt, das weder der Vorstandschaft angehört noch für ein Vorstandsamt kandidiert.

III Der Versammlungsleiter trifft die zum ordnungsgemäßen Versammlungsablauf erforderlichen Maßnahmen.

§ 30 Protokoll

Jede Mitgliederversammlung ist von einem durch Akklamation bestimmten Mitglied schriftlich zu protokollieren. Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden unterzeichnet werden.

Modellflugfreunde Ebenheid e.V.

Bei uns brennt der Himmel

Sechster Teil: Vorstandschaft

§ 31 Zusammensetzung

I Die Vorstandschaft wird gebildet vom ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Einer der Beisitzer ist gleichzeitig der Schriftführer in der Vorstandschaft.

II Gegebenenfalls kann der Vorstand Mitglieder benennen. Diese Mitglieder haben nur beratende Stimmen.

III Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 32 Wahlalter

Erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender und Kassenwart müssen das 21. Lebensjahr, die Beisitzer das 18. vollendet haben.

§ 33 Amtszeit

I Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

II Die alte Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt wurde.

§ 34 Wahlverfahren

Die Vorstandsmitglieder werden bei turnusmäßigen Neuwahlen von der Jahreshauptversammlung, bei Nachwahlen von jeder Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Modellflugfreunde Ebenheid e.V.

Bei uns brennt der Himmel

§ 35 Kommissarische Amtsverwaltung

I Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt oder Beendigung seiner Vereinsmitgliedschaft aus seinem Amt vorzeitig aus, so ernennt die Vorstandschaft zunächst ein anderes Vorstandsmitglied zum kommissarischen Amtsverwalter.

II Die nächste für die Neuwahl zuständige Versammlung wählt für die Zeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl der gesamten Vorstandschaft ein neues Vorstandsmitglied.

§ 36 Konstruktives Misstrauensvotum

I Jedes Vorstandsmitglied kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum des für ihre Nachwahl zuständigen Organs vorzeitig abgelöst werden. Der neue Kandidat ist mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt.

II Für die Amtszeit gilt § 35 Abs. II entsprechend.

§ 37 Vertrauensfrage

Jedes Vorstandsmitglied kann dem für seine Wahl oder Ernennung zuständigen Organ die Vertrauensfrage stellen.

§ 38 Vorstandssitzungen

I Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden bei Bedarf formlos einberufen und geleitet.

§ 39 Vorstandsbeschlüsse

I Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der gesamten Zahl der Vorstandsmitglieder unabhängig von deren Anwesenheit gefasst.

II Bei Vorstandssitzungen wird mit ja oder nein gestimmt. Stimmenthaltungen sind nicht erlaubt.

Modellflugfreunde Ebenheid e.V.

Bei uns brennt der Himmel

§ 40 Weisungsbefugnis

Die Vorstandsmitglieder sind zu Weisungen befugt, die den Interessen des Vereins, den Vereinseinrichtungen, den Flugbetrieb oder der Sicherheit von Vereinsmitgliedern und Außenstehenden dienen.

Modellflugfreunde Ebenheid e.V.

Bei uns brennt der Himmel

Siebter Teil: Ordnungsmaßnahmen und Haftungsausschluss

§ 41 Schiedsgericht

Sofern Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern, die vereinsinterne Angelegenheiten betreffen, nicht im direkten Gespräch beseitigt werden können, hat der Vorstand auf Antrag einer oder beider Parteien ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten. Zunächst ist ein Gütetermin anzuberaumen. Verläuft dieser ergebnislos, so ist ein Schiedsgericht zu bilden.

Jedes Mitglied erkennt den Schiedsspruch an.

§ 42 Generalklausel

I Wer gegen Vereinsvorschriften, die Flugordnung oder gegen das Luftrecht verstößt, oder darauf beruhende Weisungen nicht beachtet oder die Sicherheit anderer, das Vereinsleben, das Vereinsvermögen oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt, kann durch Beschluss der Vorstandschaft für einen Zeitraum bis zu drei Monaten vom Vereinsleben und der Benutzung der Vereinseinrichtungen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Flugordnung.

II In besonderen schweren Fällen sowie bei Wiederholungen erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

III Vor jedem Beschluss ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 43 Sofortmaßnahmen

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin auf dem Vereinsgelände sind die Vorstandsmitglieder der Flugleiter und in deren Abwesenheit das älteste anwesende Vereinsmitglied berechtigt, Störer für den Rest des Tages vom Vereinsgelände zu verweisen bzw. von der weiteren Teilnahme an der Vereinsveranstaltung auszuschließen. Das Festsetzen einer Ordnungsstrafe bleibt vom Ausschluss unberührt.

§ 44 Haftungsausschluss

Die Vorstandschaft ist berechtigt, von den Mitgliedern und Gästen des Vereins eine umfassende Haftungsausschlusserklärung zur Entlastung des Vereins, der Vorstandsmitglieder und anderer mit Vereinsaufgaben betrauter Personen zu verlangen.

Modellflugfreunde Ebenheid e.V.

Bei uns brennt der Himmel

Achter Teil: Vereinsauflösung

§ 45 Zuständigkeit Verfahren

I für die Auflösung des Vereins sind ausschließlich die erste oder die zweite Auflösungsversammlung zuständig.

II Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 46 Erste Auflösungsversammlung

I Die Ladung zur ersten Auflösungsversammlung ist als solche ausdrücklich zu bezeichnen.

II Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn dreiviertel der stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sind.

III Der Auflösungsbeschluss wird mit Dreiviertelmehrheit gefasst.

§ 47 Zweite Auflösungsversammlung

I Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden.

II Ihre Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

III Im übrigen gilt § 46 entsprechend.

§ 48 Liquidation

I Zur Abwicklung der in Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der ersten oder zweiten Auflösungsversammlung gewählt.

II Wahlalter und Wahlverfahren richten sich nach den Vorschriften für die Wahl des ersten Vorsitzenden.

Modellflugfreunde Ebenheid e.V.

Bei uns brennt der Himmel

§ 49 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Freudenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige modellfliegerische Zwecke zu verwenden hat.

Modellflugfreunde Ebenheid e.V.

Bei uns brennt der Himmel

Neunter Teil: Schlussbestimmungen

§ 50 Rechtsklausel

Sollte ein Paragraph der Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, so bleibt der übrige Teil der Satzung unberührt.

§ 51 Verabschiedung

Diese Satzung wurde am 09.11.02 von den nachstehenden Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.

§ 52 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Gründungsmitglieder

Edgar Arnold, Edwin Berberich, Hubert Berberich, Fritz Neuberger, Heiko Schmitt, Bernd Berberich, Rudolf Heinzelmann, Oliver Berberich,